

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“ vom 10.03.1998 (ThürStAnz Nr. 12/1998 S. 524),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 51 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 46 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in den Gemarkungen Emstadt, Almerswind und Roth der Stadt Schalkau im Landkreis Sonneberg südlich von Almerswind und östlich von Emstadt zwischen Itzgrund und Taimbacher Forst gelegene Landschaft, entlang der thüringisch-bayerischen Landesgrenze, wird unter der Bezeichnung „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 86,8 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer

durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das im Schalkauer Thüringer-Wald-Vorland gelegene Gebiet wird durch ein vielfältiges Mosaik ökologisch wertvoller Lebensräume auf Muschelkalk und Buntsandstein von regionaler bis landesweiter Bedeutung geprägt. Es ist Lebensraum für eine artenreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere für bedrohte Arten und Gesellschaften der Magerrasen und Bachauen stellt es einen wertvollen Rückzugsraum dar und erfüllt die Funktion eines Wiederausbreitungszentrums. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbundes gleichartiger, störungsarmer und struktureicher Lebensraumkomplexe innerhalb des ehemaligen Grenzstreifens sowie der grenznahen Bereiche.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie

2. folgende Arten:

- Westgroppe,
- Bachneunauge,
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die vorkommenden gefährdeten oder im Naturraum seltenen Pflanzengesellschaften und Biotope, insbesondere die submediterranen Halbtrockenrasen, die Saum- und Gebüschgesellschaften, die Feucht- und Nasswiesengesellschaften, die Quellfluren, die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Waldgesellschaften zu erhalten und ihre Vernetzung zu entwickeln,
2. die Biotope des ehemaligen Grenzstreifens und der angrenzenden Bereiche als Lebensräume sowie als Refugien und Wiederausbreitungszentren für zahlreiche zum Teil gefährdete Tierarten, insbesondere für boden- und höhlenbrütende Vögel, Reptilien und Insekten zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen fernzuhalten,
3. die Durchgängigkeit der Fließgewässerökosysteme zu gewährleisten, deren ökologisches Wirkungsgefüge, insbesondere den mäandrierenden Bachlauf der Itz und die Itzaue zu erhalten oder wiederherzustellen, die Ufervegetation und die Auewaldbereiche einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, die daran angepassten Organismengemeinschaften vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Gebiet kurzzeitige überflutete Zonen zu erhalten,
4. die Feuchtgrünlandbereiche und Halbtrockenrasen durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu sichern und zu fördern, um den Offenlandcharakter zu erhalten,
5. naturnahe Waldbereiche mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie die breiten reichstrukturierten Waldsaumbereiche zu erhalten und vorhandene naturferne Waldbestände in Richtung der potentiellen natürlichen Vegetation zu entwickeln,
6. die Lebensräume des ehemaligen Grenzstreifens mit ihrer reichen Naturausstattung wegen ihrer Funktion als Teil eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystemes vor unnötigen Störungen und Beeinträchtigungen zu bewahren,
7. das Gebiet in seinem Strukturreichtum und seiner weitgehenden Unzerschnittenheit sowie wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden, Halbtrockenrasen sowie Brach- und Heideflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
14. Dränmaßnahmen durchzuführen oder Durchlässe neu zu errichten,
15. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres die Grünlandflächen im Itzgrund zu mähen oder zu beweiden,
16. eine Beweidung mit anderen Weidetieren als Schafen und Ziegen durchzuführen und diese in festen Koppeln zu halten oder zu pferchen,
17. außerhalb von Ackerland zu walzen und zu schleifen,
18. außerhalb von Ackerland zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
19. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Gehölze der Weich- und Hartlaubbaue an der Itz einzuschlagen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
24. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
25. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

26. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, diese dort abzustellen oder dort zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. alpine Skisportarten zu betreiben sowie außerhalb befestigter Wege Skilanglauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art und Luftmatratzen einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. Wettkämpfe oder organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 13 bis 19 und 24,
2. auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung schraffiert gekennzeichneten Fläche im Itzgrund die Mahd und die Rinderbeweidung nach dem 10.06. des jeweiligen Jahres, das Walzen und Schleifen in der Zeit jeweils vom 01.10. bis zum 01.03. und die Ausbringung von maximal 65 kg Stickstoff je Hektar und Jahr in Form von Rein- oder Mehrnährstoffdünger oder einer entsprechenden Menge organischen Düngers,
3. das Pferchen von Schafen und Ziegen und der Umbruch von Pferchflächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der einzelstammweisen und truppweisen Nutzung sowie der Belassung von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 und 20 bis 24,

5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an der Landesstraße 1. Ordnung Nummer 112 (LIO 112) sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an allen anderen bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die zeitweilige Überstauung der Itzaue zum Hochwasserschutz bis zu einer Höhenkote von 356,70 m über Normalnull,
13. die ordnungsgemäße Wassernutzung gemäß der Verleihungsurkunde des Thüringischen Kreisamtes als Wasserbehörde vom 10. Juni 1937 zum Betreiben einer Mühle im Itzgrund mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Wasserentnahme zum Trinken, das Schöpfen mit Handgefäßen und im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde die Wasserentnahme aus dem „Hammergraben“ in dem in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung schraffiert gekennzeichneten Bereich und im Flurstück 362 ½ der Gemarkung Emstadt zum Tränken des dort weidenden Viehs,
15. die Einleitung von Abwässern aus häuslichen Kleinkläranlagen in den „Hammergraben“ durch Anlieger entsprechend gültiger schriftlicher wasserrechtlicher Genehmigungen und im bisherigen Umfang bis zur Inbetriebnahme einer Kläranlage,
16. Führungen oder Wanderungen mit bis zu 25 Personen auf befestigten Wegen sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde Führungen oder Wanderungen in Gruppen von mehr als 25 Personen,

17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
18. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A3-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

